

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. April 1867.

1. Bremer Nachrichten.

Der Senat entnimmt aus der Erklärung der Bürgerschaft vom 30. Januar d. J., daß dieselbe ihr wiederholt gestelltes Begehren, den neuen Vertrag wegen Herausgabe der »Bremer Nachrichten« zu ihrer Prüfung vorgelegt zu erhalten, jetzt auf die Ansicht stützt: es bilde dieses Blatt einen Bestandtheil des bremischen Staatsvermögens, die Bürgerschaft könne daher eine Mitverwaltung dieses angeblichen Staatsguts beanspruchen. Der Senat muß diese Auffassung als eine irrige bezeichnen. Die »Bremer Nachrichten« haben nur insofern und insoweit einen amtlichen Charakter, als der Senat, in Ausübung seines Rechts, für Publication der Gesetze und sonstiger amtlicher Erlasse zu sorgen, es angemessen hält, solche Publicationen vermittelst dieses Blattes zu bewirken; und wenn es ihm gelungen ist, dabei den amtlichen Charakter des Blattes auch finanziell zu verwerthen, dergestalt, daß der Staatscasse die Druckkosten für amtliche Anzeigen erspart geblieben und außerdem für eine Reihe von Jahren noch ansehnliche Reinerträge erzielt worden sind; so kann aus diesem Umstande selbstverständlich nicht eine Mitwirkung der Bürgerschaft bei Ausübung eines verfassungsmäßig dem Senat allein zustehenden Rechts erwachsen. Beides, sowohl der amtliche Charakter jenes Blattes als die besondere Ertragsfähigkeit desselben für die Staatscasse, ändert sich sofort, falls und sobald, nach dem freien Ermessen des Senats, aus Zweckmäßigkeitsgründen ein anderes Verfahren in Bezug auf amtliche Publicationen eingeführt werden sollte, als die bis jetzt noch festgehaltene Form der Veröffentlichung durch die »Bremer Nachrichten«.

Es versteht sich von selbst, daß so lange die vormalig »Wöchentlichen« jetzt »Bremer Nachrichten« auch hinsichtlich ihrer Privatanzeigen noch besondere Vorrechte oder Steuerexemptionen im Gegensatz zu anderen Inseratenblättern genossen, eine solche Ausnahmestellung unter den neueren Verfassungsverhältnissen nicht ohne Zustimmung der Bürgerschaft fortbestehen konnte. Daher die wiederholten des Blattes halber zu verschiedenen Zeiten mit der Bürgerschaft gepflogenen Verhandlungen. Es begreift sich ferner, daß bei solchen Anlässen die Bürgerschaft genaue Kunde des Details einer ihrer Mitwirkung entzogenen Verwaltung erhielt, und es hat dem Senat nur angenehm sein können, wenn hiedurch auch in ihrem Kreise die bei solcher Verwaltung sowohl dem finanziellen Interesse des Staats als auch den Interessen des Publikums, der milden Stiftungen u. s. w. seinerseits gezollte Mitberücksichtigung sich Anerkennung erworben hat. Indessen haben ebenso selbstverständlich derartige Vorkommnisse weder die rechtliche Natur des mehrerwähnten Blattes noch auch die in Bezug auf dasselbe dem Senate einerseits und der Bürgerschaft andererseits verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse irgendwie verändern können. Auch sind die Grenzen, innerhalb welcher die Competenz der letzteren unbestritten ist, noch bei der jüngsten Verhandlung von 1858/59 beiderseits beachtet geblieben durch den vom Senate gestellten Antrag, daß unter gewissen von ihm bezeichneten Voraussetzungen die bisherige Befreiung der »Bremer Nachrichten« von der Inseratensteuer noch fortbestehen möge, und durch die Seitens der Bürgerschaft erfolgte Zustimmung zu diesem Antrage für die Dauer der nächsten fünf Jahre.

In diesem Sinne wurde für die bezeichnete Zeit der erste Pachtvertrag wegen Herausgabe der »Bremer Nachrichten« als amtlichen Anzeigeblasses mit dem jetzigen Unternehmer abgeschlossen. Nach Ablauf des Vertrags war, unter Voraussetzung nunmehriger Verzichtleistung auf die erwähnte, den »Bremer Nachrichten« als letztes Vorrecht vor anderen Inseratenblättern bis dahin noch verbliebene Exemption, der Senat vollkommen unbehindert, jede anderweitige, für den seiner Specialsorge anvertrauten Zweck der Veröffentlichung amtlicher Anzeigen u. s. w. ihm dienlich scheinende, Einrichtung, sei es mit dem genannten Blatte selbst, sei es auch in sonstiger Weise, zu treffen. Dem Anspruche, welchen die Bürgerschaft auf Herbeiziehung jenes Blattes

zur üblichen Besteuerung gleich anderen Inseratenblättern zu erheben berechtigt war, wurde schon genügt, sobald nur der Senat, für den Fall der Beibehaltung der »Bremer Nachrichten« als amtlichen Anzeigeblatts, einen Herausgeber fand, welcher unter Berechnung der üblichen Druckkosten für amtliche Anzeigen, von sämtlichen Anzeigen des Blatts die Inseratensteuer zu zahlen übernahm. Statt dessen ist der Senat in bisheriger Weise bemüht gewesen, der Staatscasse noch ein Mehreres zuzuwenden, und ist es ihm trotz der inzwischen ungünstiger gewordenen Verhältnisse noch gelungen, bei jetziger Erneuerung des Pachtvertrags für fernere fünf Jahre nicht bloß die wirkliche Zahlung der Inseratensteuer von allen Privatanzeigen, sondern auch, im Fall der Jahresertrag dieser Steuer unter 6000 Thaler verbleiben sollte, die Nachzahlung des Fehlenden bis zur Höhe dieser Summe, außerdem aber die Fortdauer der kostenfreien Aufnahme aller amtlichen Anzeigen, zu bedingen.

Die näheren Modalitäten dieses Abkommens sind der Bürgerschaft, auf ihren Wunsch, bereits am 2. Juni 1865 mitgetheilt worden. Desgleichen hat sie am 23. Mai 1866 schon Mittheilung des, wie zu erwarten, unter 6000 Thaler verbliebenen Jahresertrags der Inseratensteuer von den »Bremer Nachrichten« pro 1865 erhalten. Die nämliche Steuer hat pro 1866 die Summe von 5263 Thalern 10 Groten eingetragen. Der Senat trägt kein Bedenken, die obigen Daten noch durch eine der Finanzdeputation zum Zweck der Kenntnissnahme zu machende Mittheilung des Wortlautes der betreffenden Vertragsstipulationen zu vervollständigen, und wird seine Commissarien bei derselben desfalls mit Anweisung versehen. Dagegen kann er, Angesichts der wie geschehen erfolgten Begründung des Antrags der Bürgerschaft auf Vorlage des Vertrags zu ihrer Prüfung, sich nicht veranlaßt finden, diesem ihren weiter gehenden Begehren Folge zu geben, und muß in solcher Beziehung bei seiner Erklärung vom 23. Mai 1866 beharren.

2. Erweiterung der St. Pauli-Schule.

Da sich der Senat unter Berücksichtigung der im Jahresberichte der Schuldeputation vom 23. April v. J. hervorgehobenen Nothwendigkeit einer Vergrößerung der entgeltlichen Volksschulen in der Neustadt dem Antrage der Bürgerschaft vom 13. Juni v. J. auf eine dem Bedürfnisse entsprechende Erweiterung der St. Pauli Gemeindeschule angeschlossen hatte, so war in seinem Auftrage vom Scholarchate schon im vorigen Sommer die St. Pauli-Gemeinde aufgefordert worden, im Hinblick auf Art. III der Ordnung Stadtbremischer Volksschulen auf dem Grunde der kirchlichen Gemeindeverfassung vom 9. April 1866 für eine angemessene Erweiterung ihrer sechsclassigen Schule Sorge zu tragen. Die St. Pauli-Gemeinde hatte sich schon damals unter der Bedingung dazu bereit erklärt, daß der Staat den Kostenaufwand für die Beschaffung und Unterhaltung dieser Erweiterung übernehme und zu dem Ende den Ankauf eines benachbarten Grundstücks vorgeschlagen, welcher indeß unter den damaligen Zeitverhältnissen und mit Rücksicht auf die große Kostspieligkeit des Vorschlags nicht zur Ausführung kommen konnte. Jetzt hat die Gemeinde dem Scholarchate einen von dem Baudirector Schröder ausgearbeiteten minder kostspieligen Plan vorgelegt, nach welchem mit einem Kostenaufwande von 4900 Thalern — die etwa 400 Thaler betragenden Kosten für Schulutenfilien u. s. w. nicht mitgerechnet — vier neue geräumige Classen durch den Aufbau eines Stockwerks auf das jetzige Schulgebäude gewonnen werden können. Das Scholarchat empfiehlt in seinem Berichte diesen Plan, welcher auch die Billigung des Schulraths gefunden hat und auf längere Zeit dem Bedürfnisse abhelfen wird, indem um Michaelis 1867 erst eine Classe, dann im nächsten Jahre eine zweite Classe und etwas später die beiden übrigen in Gebrauch genommen werden. Es weist namentlich darauf hin, daß nach den Erfahrungen dieses Frühjahrs die Erweiterung der Schule nicht länger verschoben werden könne, weil die untern Classen beider entgeltlichen Volksschulen überfüllt seien. Dem Aufbau des Stockwerks, welcher in diesem Sommer während der Schulferien vorgenommen werden müsse, stände nichts mehr im Wege, wenn ihm — dem Scholarchate — unter Genehmigung des Bauplans die Summe von 5,300 Thalern zur Verfügung gestellt und die Ermächtigung erteilt würde, Namens des Staats mit der St. Pauli-Gemeinde ein Abkommen zu treffen, in welchem sich dieselbe verpflichte, nach Anweisung und unter Leitung des Baudirector Schröder diesen Plan zur

Ausführung zu bringen und dagegen die Zusicherung erhalte, daß staatsseitig die Kosten des Aufbaues und der Classeneinrichtung, sowie die künftige Unterhaltung der Erweiterung des Schulgebäudes übernommen würden. Die einzelnen Bestimmungen dieses Abkommens könnten ihm, dem Scholarchate, überlassen werden, jedoch sei festzustellen, daß das so erweiterte Schulgebäude lediglich zu Schulzwecken dienen solle und, wenn es etwa künftig unerwarteter Weise mit Genehmigung des Staats zu andern Zwecken benutzt oder veräußert werden sollte, der nach billiger Schätzung zu ermittelnde Werth desjenigen, was es durch den Aufbau dann werthvoller sei, dem Staate vergütet werde, indem die Gemeinde zwar wegen des dazu erforderlichen Kostenaufwandes schadlos gehalten werden müsse, indeß sich nicht dadurch bereichern dürfe.

Der Senat theilt diese Auffassung des Scholarchats und beantragt daher, indem er der Bürgerschaft die Risse und das darauf bezügliche Schreiben des Bau-director Schröder mittheilt:

dem Scholarchat, unter Bewilligung der ihm für den Aufbau und die Classeneinrichtung zur Verfügung zu stellenden Summe von 5,300 Thalern, diese Ermächtigung zu ertheilen.

3. Errichtung eines hölzernen Auswandererschuppens auf dem Hauptbahnhofe.

Mit der von der Eisenbahndeputation beantragten Errichtung eines hölzernen Auswandererschuppens auf dem Hauptbahnhofe erklärt auch der Senat sich einverstanden und bewilligt die dafür veranschlagten 3500 Thaler.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 26. April 1867.

Der geehrten Aufforderung gemäß habe ich das Project, das Gebäude der St. Pauli Gemeindeschule mit einem dritten Stockwerke zu versehen, um noch Raum für vier Classen und eine Conferenztube herzustellen, bearbeitet und verfehle nicht, dasselbe in den beifolgenden Zeichnungen zu übersenden.

Der Grundriß des neuen Stockwerkes weicht von dem ältern nur insofern ab, als auf der einen Seite das letzte Zimmer durch Hinzuziehung des Corridors größer wird, als die darunter liegenden und als auf der andern Seite, der Raum über der Wohnung des Schulvorstehers bloß in zwei Abtheilungen getheilt wird, von denen die eine zu einem Schulzimmer, die andere zum Conferenzzimmer dienen soll. Das größere Zimmer hat einen Flächeninhalt von 612 □-Fuß und wird — mit dem anstoßenden 480 □-Fuß großen Zimmer durch eine doppelte Flügelthür verbunden — zu Schulprüfungen, Schulfeierlichkeiten und Vereinigungen mehrerer Classen sich eignen. Die übrigen beiden Zimmer haben ungefähr dieselbe Größe (480 □-Fuß und 435 □-Fuß) und werden ebenfalls über 60 Schüler fassen können. Die neuen Mauern werden überall senkrecht über den alten zu stehen kommen; es werden auch keine Schwierigkeiten zu überwinden sein, als daß die Schornsteine der nördlichen Zimmer der Vorstehermwohnung im zweiten Stockwerke über eisernen Balken hinweg nach der zweiten Scheidewand gezogen werden müssen und daß sowohl die jetzige, als auch die neue Bodentreppe in der Wohnung etwas anders disponirt werden müßte, um bequeme Zugänge zu den dahinter liegenden Räumen zu erlangen.

Daß das Haus gut in baulichem Stande ist und ohne Bedenken noch ein drittes Stockwerk tragen kann, habe ich bereits mündlich ausgesprochen und wiederhole es hier nochmals. Der Aufbau des Stockwerkes empfiehlt sich daher in jeder Beziehung.

Zur Ermittlung der Baukosten ist ein Specialanschlag angefertigt worden, wonach dieselben, jedoch ohne Classenmobiliar, die Summe von 4,900 Thalern betragen würden.

Bremen, den 1. April 1867.

(gez.) **M. Schröder.**